

Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Umsiedlungsstandort-Wohnbereich“

Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Der Rat der Gemeinde Inden hat in seiner Sitzung am 23.03.2011 beschlossen, den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Umsiedlungsstandort-Wohnbereich“ zu ändern. Die geänderten Entwürfe des Planes und die Begründung werden gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die Dauer der Auslegung wird auf drei Wochen verkürzt.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Umsiedlungsstandort-Wohnbereich“ ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel der Planung

Die Wohnquartiere des Dorfgebietes entlang der Römerstraße sollen städtebaulich verdichtet werden.

Auslegung

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Umsiedlungsstandort-Wohnbereich“, die Begründung, der Auszug aus der Ratsniederschrift und die wesentlichen, bereits vorliegenden Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen in der Zeit vom **07.10.2013 bis zum 28.10.2013** bei der Gemeindeverwaltung Inden, Rathausstraße 1, 52459 Inden, Bauverwaltung, Zimmer 22, während der Öffnungszeiten:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Umsiedlungsstandort-Wohnbereich“ stehen keine weiteren Arten umweltbezogener Informationen zur Verfügung.

Inden, den 23. September 2013

Der Bürgermeister

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Umsiedlungsstandort-Wohnbereich“

Übersichtsplan

